

Recht und Jugendschutz: Neues aus Deutschland

Rechtsanwalt Marko Dörre
Eurowebtainment 2009, 7. Mai 2009
www.doerre.com

- Sendezeitbegrenzung
- Jugendpornografie
- Internetsperren

Sendezeitbegrenzung

Sendezeitbegrenzung



heise online

Home Newsticker 7-Tage-News News-Archiv Leserforum

heise online > News > 2009 > KW 11 > Sendezeitbegrenzung für Erotikseiten im Internet greift

12.03.2009 13:06  « Vorige | Nächste »

Sendezeitbegrenzung für Erotikseiten im Internet greift

 vorlesen / MP3-Download

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) geht gemeinsam mit der bundesweiten Kontrollstelle jugendschutz.net verstärkt gegen "entwicklungsbeeinträchtigende Angebote" wie Erotik-Webseiten vor, die ihre Inhalte nicht durch passende technische Mittel oder zeitliche Beschränkungen vor Kindern und Jugendlichen abschotten. "Wir haben angefangen, entsprechende Verfahren zu eröffnen", erklärte Verena Weigand, Leiterin der Stabsstelle der Jugendschutzaufsicht der Länder, gegenüber heise online. Es gebe einen Auftrag des Gesetzgebers, der umzusetzen sei. Zugleich begrüßte sie prinzipiell erste Vorstöße von Sendern, für die Online-Wiedergabe einschlägiger Beiträge eine Zeitbegrenzung fürs Internet auf die Nachstunden mitteleuropäischer Zeit einzuführen: "Technisch gibt es dabei keine Probleme." Zudem seien gerade die Zuschauer von TV-Stationen entsprechende Einschränkungen aus dem laufenden Programm auf der Mattscheibe gewöhnt.

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (FSK 16)

§ 5 I JMStV

„Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.“

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte (FSK 16)

§ 5 III JMStV

- Nr. 1: Technische Mittel
(Bsp: Personalausweisnummer)
oder (anerkanntes) Jugendschutzprogramm
- Nr. 2: Sendezeitbeschränkung
(§ 5 IV JMStV: 22/23 Uhr bis 6 Uhr)

Jugendpornografie

EU-Rahmenbeschluss 2004/68/JI

Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom
22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen
Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

Umsetzungsfrist: 20. Januar 2006

Art. I a): „Kind“ ist jede Person unter 18 Jahren

EU-Rahmenbeschluss 2004/68/JI

Art. I b): „**Kinderpornografie**“ ist pornografisches Material mit bildlichen Darstellungen

i) echter Kinder...

ii) von echten Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die aktiv oder passiv an der genannten Handlung beteiligt sind...

EU-Rahmenbeschluss 2004/68/JI

Zusammenfassung:

- **Kind** ist jede Person **unter 18 Jahren**
- Kinderpornografie auch bei echten Personen mit **kindlichem Erscheinungsbild**
- **Ausnahmemöglichkeit** gemäß Art.3 II a

Das Problem mit der Scheinminderjährigkeit

BGH-Rechtsprechung zu § 184b

BGH-Urteil vom 27. Juni 2001, Az.: I StR 66/01:

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs ist „auf die Sicht eines objektiven Betrachters in den Fällen abzustellen, wo die Person, auf den Betrachter wie ein Kind wirkt, obwohl sie tatsächlich älter ist.“

Äußerungen im Bundestag

SPD-Abgeordnete Lopez in der 3. Beratung:

„Die Verbreitung von Pornografie, deren Darsteller Erwachsene mit jugendlichem Erscheinungsbild, also **Scheinjugendliche** sind, wird ebenfalls unter Strafe gestellt.“

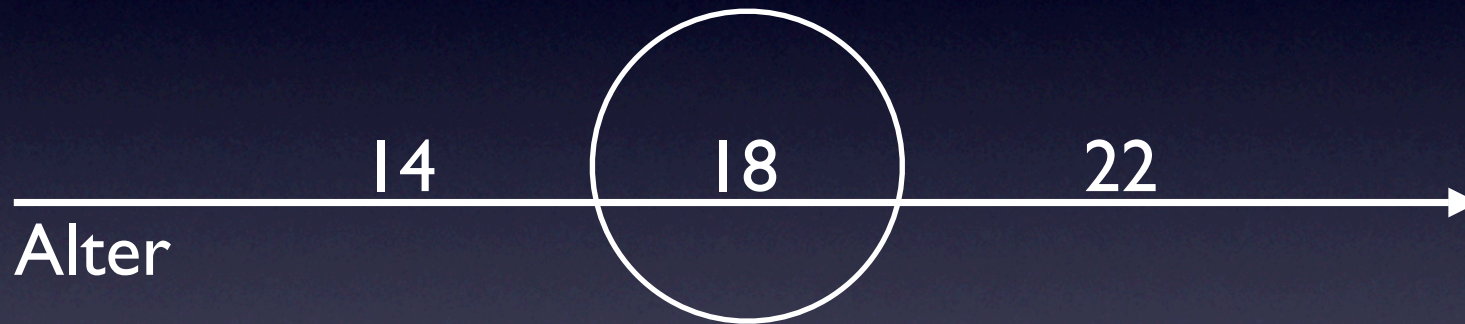
(BT-Plenarprotokoll vom 20. Juni 2008, Seite 18106/B)

Bundesverfassungsgericht

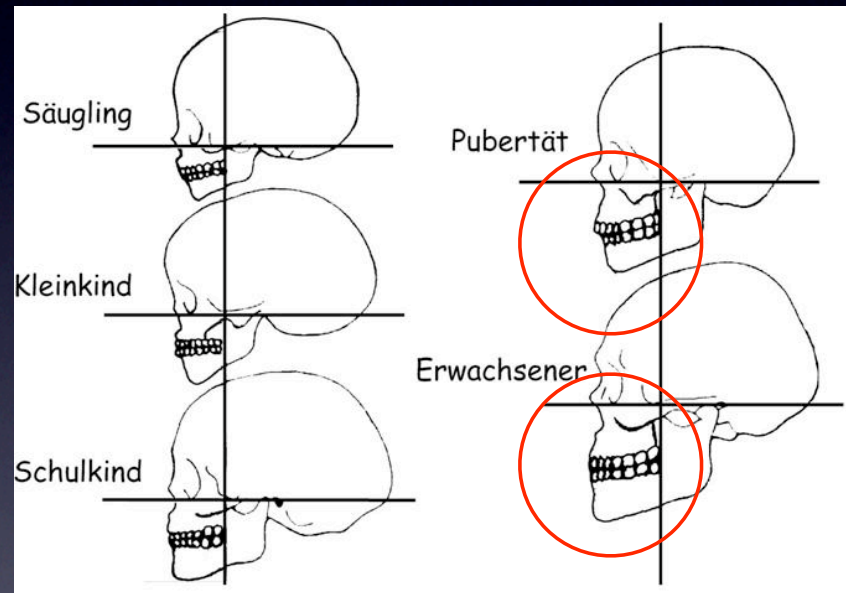
Ein ernsthaftes Strafbarkeitsrisiko im Zusammenhang mit pornographischen Darstellungen

„Scheinjugendlicher“ lässt sich danach allenfalls annehmen, wenn und soweit in pornographischen Filmen auftretende Personen ganz offensichtlich noch nicht volljährig sind, etwa dann, wenn sie (fast) noch kindlich wirken und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen geraten, die als (Schein-) Kinderpornographie unter den Straftatbestand des § 184b StGB fallen.

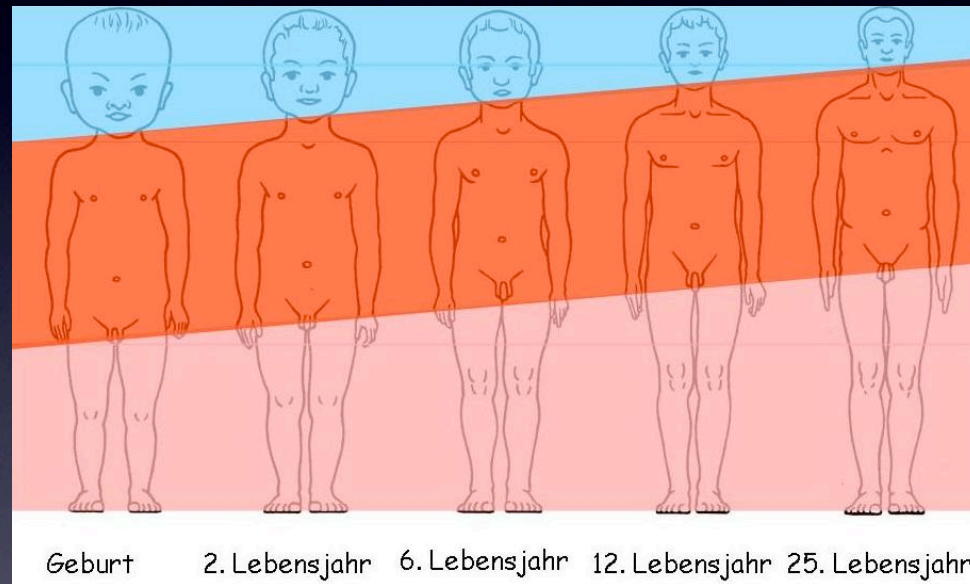
BJM/BT versus BVerfG



I. Gesichtsproportionen



II. Körperproportionen



III. Geschlechtsmerkmale

Tanner-Stadien zu
Brust-, Genital- und
Schamhaarentwicklung

